

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

53. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 08.02.2024	Nr. 06
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
02.02.2024	9. Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur Atommüllendlagersuche (XVIII. Wahlperiode)	138
31.01.2024	Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die UVPG, hier: Korrektur	140
05.02.2024	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	143
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
06.02.2024	Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltung Wasserstoff-Industrienetz Hamburg - Rosengarten	145
02.02.2024	49. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Ehestorf)	147
	<u>Gemeinde Appel</u>	
23.01.2024	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen	149

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Andreas Reimers
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)
 Gebäude B / Zimmer 126
 Tel. Durchwahl: 04171 693-122
 E-Mail: a.reimers@LKHarburg.de
 sitzungsdienst@LKHarburg.de

Bekanntmachung

Datum: 02.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 9. Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur
 Atommüllendlagersuche (XVIII. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Mittwoch, 14.02.2024
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),
 Telefon (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.11.2023 - öffentlicher Teil

Landkreis Harburg
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen (Luhe)
 Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
 Schloßring 12
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Machbarkeitsstudie "Digitaler Wertstoffhof"
- 10 Darstellung der Verwertungswege für Leichtverpackungen
- 11 Sachstandsbericht der Stabsstelle
Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung/Mobilität zum Stand des Verfahrens der
Suche nach einem Standort für hochradioaktive Abfälle
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße
Im Auftrag

begl.
gez. Andreas Reimers

Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Korrektur zu dem am 04.01.2024 erstmalig veröffentlichten UVP-Vermerk

Vorhaben: Neubau des Brunnens II als Reservebrunnen des Brunnens I, zur Gewinnung von Grundwasser durch das Wasserwerk Garstedt

Vorhabenträger: Wasserbeschaffungsverband Harburg

Betroffenheit: Brunnen II in: Gemarkung: Garstedt, Flur: 4, Flurstück: 22/3

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 28.08.2023 beantragte der Wasserbeschaffungsverband Harburg die Bohrung des Reservebrunnens II für den derzeitigen Brunnen I auf dem Gelände des Wasserwerkes/ Hochbehälters. Es ist geplant den Reservebrunnen mit einer Tiefe von ca. 180 m u. GOK zu verfiltern. Zurzeit wird das Rohwasser für das Wasserwerk Garstedt lediglich aus dem Brunnen I gefördert. Ein Ausfall des Brunnens bedeutet zwangsläufig einen Ausfall des Wasserwerkes. Um diese Gefahr zu minimieren, ist ein Reservebrunnen unerlässlich.

Aktuell verfügt der Wasserbeschaffungsverband Harburg für das Wasserwerk Garstedt über eine wasserrechtliche Erlaubnis von max. 1.000.000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung. Eine zusätzliche Entnahmemenge wird mit dem Brunnen II nicht angestrebt, es soll lediglich der Bedarf von den derzeit erlaubten 1.000.000 m³/a gedeckt werden können.

Eine Bohranzeige gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lag der Unteren Wasserbehörde am 31.10.2023 vor.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 28.08.2023 und mit Ergänzung der Bohranzeige vom 31.10.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt. Die Stellungnahme des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung auf Grundlage des § 21 Abs. 2 und 3 des Standortauswahlgesetzes lag der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Harburg am 20.11.2023 vor.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung. Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 02.01.2024. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist

abgeschlossen werden, allerdings aufgrund der nur einmal wöchentlichen Veröffentlichung des Amtsblatts in dieses erst am 04.01.2024 eingestellt und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 28.08.2023 und am 31.10.2023 und 20.11.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale und Standort des Vorhabens:

Bei der Bohrung eines Grundwasserbrunnens als Ersatz für den bereits bestehenden Brunnen des Wasserwerkes Garstedt handelt es sich um ein Neuvorhaben. Weitere Bohrbrunnen sind nicht geplant. Der Ersatzbrunnen wird auf demselben Flurstück erstellt, auf dem bereits der Bestandsbrunnen I liegt. Die Brunnen liegen zukünftig ca. 53 m voneinander entfernt.

Das Vorhaben befindet sich auf einer Grünfläche ohne weitere Nutzung. Unmittelbar neben der Grünfläche befindet sich eine Forstfläche. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme werden betriebsbegleitend fachlich dokumentiert und überwacht. Die grundsätzlichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind Teil des aktuellen Genehmigungsverfahrens. Durch den geplanten Neubau des Reservebrunnens selbst, sind keine Beeinträchtigungen und keine Änderungen der Auswirkungen zu erwarten. Durch den Neubau des Brunnens II sind keine Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 sowie keine Biosphärenreservate gem. § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zu erwarten. Ebenso sind keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatschG von dem Vorhaben betroffen. Der geplante Standort des Reservebrunnens befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“. Auf Antrag kann eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG). Die entsprechenden Unterlagen wurden durch den Wasserbeschaffungsverband bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Harburg eingereicht und werden in einem gesonderten Verfahren geprüft. Die Beeinträchtigung des Gebietes „Bahlburger Bruch“, des Naturparks „Lüneburger Heide“ sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ sind durch die Grundwasserentnahme Bestandteil des aktuellen Genehmigungsverfahrens und wurden entsprechend berücksichtigt.

Der geplante Ersatzbrunnen befindet sich im Wasserschutzgebiet Garstedt, Schutzzone IIIA. An der Oberfläche wird das Brunnenbauwerk des Ersatzbrunnens II dauerhaft eine Fläche von ca. 5 m² in Anspruch nehmen. Die Schutzzone I umfasst insgesamt ca. 400 m². Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen. Das Gebiet um die Wasserwerkbrunnen ist größtenteils von Waldfläche umgeben. Umliegende Flächen sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Wohnungssiedlungen befinden sich in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet im Bereich des Bohrstandortes mit Schutzzone IIIA ausgewiesen. Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten.

Anlagebedingt ist eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme (ca. 5 m²) geplant. Die anlagebedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Baubedingt kann es durch das Bohrgerät zu kleinräumigen Verdichtungen im Boden kommen sowie zu der Erzeugung von Bohrgut und Bohrspülungen. Die fachgerechte Entsorgung dieser erfolgt im Rahmen der Maßnahme. Bei den Bohrarbeiten werden keine wasser- und/oder umweltgefährdenden Stoffe verwendet. Baubedingt kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Lärmemissionen und Schadstoffemissionen in die Luft durch die Arbeiten mit dem Bohrgerät kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Abwässer sind beim Bau und Betrieb des Wasserwerkbrunnens nicht zu erwarten.

Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Geplant ist eine gemeinsame Entnahmemenge von ca. 1.000.000 m³ pro Jahr aus dem Ersatzbrunnen und dem Bestandsbrunnen. Sofern der Bestandsbrunnen ausfallen sollte, erfolgt die Gesamtentnahmemenge von 1.000.000 m³ alleine aus dem Ersatzbrunnen. Eine Änderung der Fördermenge ergibt sich aus dem Vorhaben somit nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.g. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Bau-, betriebs- und anlagebedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar, sodass Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich sind.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen bei diesem Vorhaben nicht. Bei der Einhaltung aller Vorschriften im Umgang mit Betriebsstoffen sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind daher keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen resultierend aus Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich. Vorhabendbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) zu erwarten.

Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Ersatzbohrung – offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 31.01.2024
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	16.04.2024 – 17.04.2024
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	ArtLehrBtl 325
Name und Art der Übung	30/24 Einzelkämpfervorbereitung ArtLehrBtl 325
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Landkreis Harburg - Salzhausen - Hanstedt Landkreis Lüneburg Landkreis Heidekreis
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	30 Soldaten
Radfahrzeuge	3x Radfahrzeuge
Kettenfahrzeuge	entfällt
Luftfahrzeuge	entfällt
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist A2-222/0-0-4744, Nr. 405 <u>untersagt</u>.</p> <p>Eine Überprüfung der militärischen Handlungen in Schutzgebieten gemäß A1-2035/0-6001 Anlage 5.2 ist unerlässlich.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p>

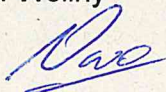
	<p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“</u> zu beachten.</p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 05.02.2024

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung 38.2, Zivil- und Katastrophenschutz
Im Auftrag

N. Wollny





GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 06.02.2024

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 7/2024

Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltung Wasserstoff-Industrienetz Hamburg - Rosengarten

Die Gemeinde Rosengarten gibt bekannt, dass der Betreiber des Hamburger Gasnetzes, das Unternehmen „Gasnetz Hamburg GmbH“, zwischen den Standorten Hamburg-Moorburg und Rosengarten-Leversen-Sieversen eine Wasserstoffleitung errichten möchte. Direkt betroffen sind die Ortschaften Ehestorf, Vahrendorf, Sottorf sowie Leversen-Sieversen. Die Leitung ist Teil eines Hamburger Wasserstoff-Industrienetzes der Hamburger Wasserstoff-Industrienetz (HH-WIN). Ziel ist es, den heutigen Erdgasbedarf der Industrie durch CO2-freien Wasserstoff zu ersetzen.

Insgesamt vier Kilometer des auf insgesamt 60 Kilometer geplanten Netzes sollen durch Niedersachsen verlaufen. Die Trasse, die zukünftig aus dem Hamburger Hafengebiet nach Rosengarten führt, schließt HH-WIN an das deutschlandweite Wasserstoff-Transportnetz an. Somit entsteht in Rosengarten ein Drehkreuz für die Energiewende. Der Start des Bauabschnittes in Niedersachsen ist ab Mitte 2025 geplant und soll innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden. Gasnetz Hamburg reicht im Frühjahr 2024 die Unterlagen für das Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Behörden ein.

Hierzu findet eine **Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltung** statt:

Montag, 12.02.2024, 19:00 - 21:00 Uhr
Akzent Hotel & Restaurant Cordes am Rosengarten
Sottorfer Dorfstraße 2
21224 Rosengarten-Sottorf

Vertreter der Gasnetz Hamburg GmbH werden das Projekt vorstellen. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.

Für die betroffenen Grundeigentümer findet zusätzlich ein gesonderter Informationstermin statt, bei dem die Betroffenen persönlich eingeladen werden.

Informationen zu dem Trassenverlauf und dem Projekt können auf der Homepage von Hamburg Gasnetz eingesehen werden. Der Link zur Homepage lautet: <https://www.gasnetz-hamburg.de/fuer-die-zukunft/wasserstoff/leitungsbau-in-niedersachsen>.

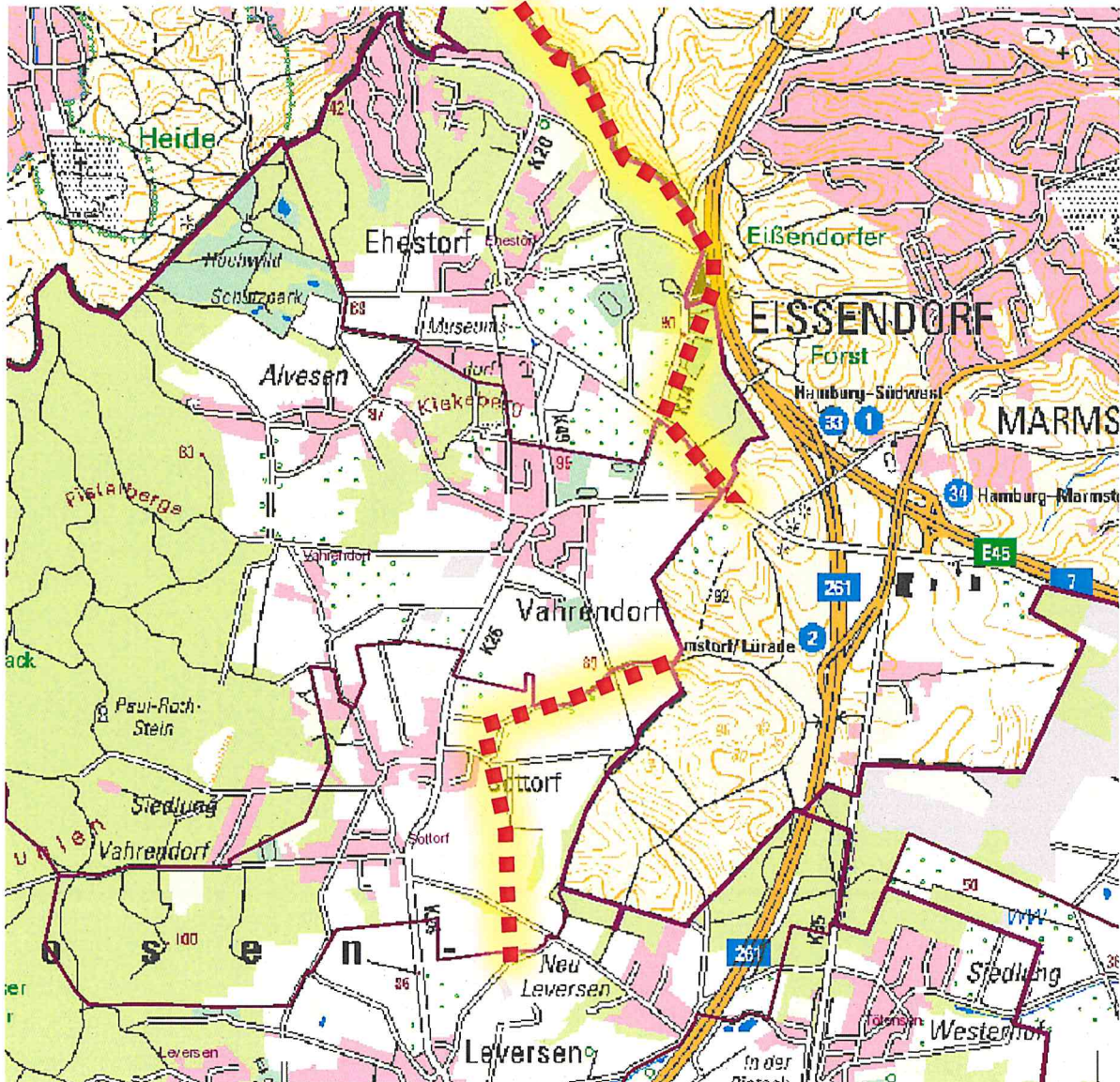
Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister



Seidler

Aushang vom 08.02.2024 bis 13.02.2024

Übersichtskarte der geplanten Wasserstoffleitung Moorburg-Leversen im Abschnitt der Gemeinde Rosengarten





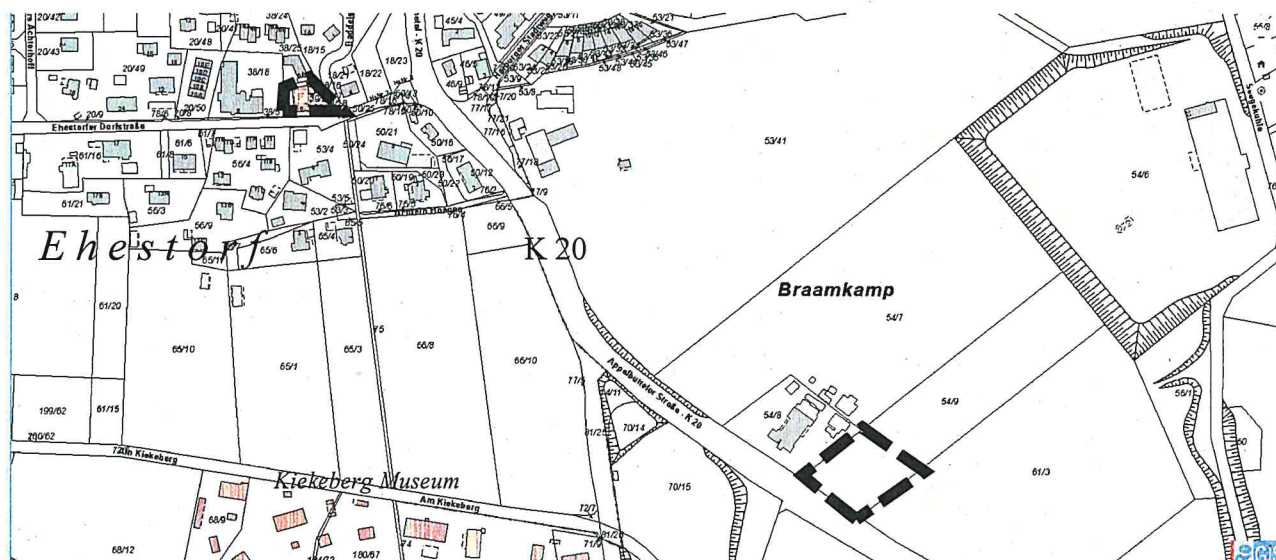
Bekanntmachung Nr.: 6/2024

49. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Ehestorf)

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 beschlossen, für die 49. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Ehestorf aufzustellen. Ziel ist die Festlegung eines neuen Standortes der Ortsfeuerwehr Ehestorf und der Wegfall der Feuerwehرداریstellung in der Ortsmitte am bisherigen Feuerwehrstandort.

Die Änderung besteht aus zwei Änderungsbereichen mit dem alten Standort der Feuerwehr Ehestorf (Ehestorfer Dorfstraße 6) und dem neuen Standort an der Appelbütteler Straße. Der Geltungsbereich ist der beigegefügteten Übersichtskarte zu entnehmen:



Übersichtsplan aus ALK © LGLN 2023

Die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB liegen im Zeitraum

**Donnerstag, 22. Februar 2024 bis
einschließlich Freitag, 22. März 2024**

in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock, Flur) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, während der Sprechzeiten

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr und nach Vereinbarung**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen schriftlich vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beratungen über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung wird mit den Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-rosengarten.de/umwelt-und-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene> und als öffentlicher Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister



Seidler
Seidler

Aushang vom 08.02.2024 bis 22.03.2024
Amtsblatt am 08.02.2024

Gemeinde Appel

Landkreis Harburg



Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Appel (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der geschäftsführende Vertreter die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 41,00** einschließlich der Fahrkosten. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um **€ 5,00** pro Stunde je Ratssitzung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1) Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich folgenden zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion	€ 500,00
b) stellv. Bürgermeister/in mit Verwaltungsfunktion	€ 60,00
c) stellv. Bürgermeister/in ohne Verwaltungsfunktion	€ 25,00
d) Fraktionsvorsitzende	€ 21,00
zuzüglich pro Fraktionsmitglied	€ 5,00
e) Mitglieder des Verwaltungsausschusses	€ 21,00

2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) Bürgermeister/in	€ 36,00
---------------------	----------------

§ 5 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen:

a) Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	€ 35,00 pro Monat
mit Ausnahme des/der stellv. Bürgermeisters/in mit Verwaltungsfunktion (§3, Abs. 1)	
b) Schriftführer/in	€ 51,00 je Sitzung

§ 7 Verdienstauffall und Pauschalstundensatz

1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

- 2) Der Ersatz für Verdienstaufall wird auf höchstens **€ 15,00** je Stunde begrenzt. Der Ersatz für Verdienstaufall wird auf höchstens **€ 50,00** im Monat begrenzt.
- 3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu dem in Absatz 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- 4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von **€ 15,00**.
- 5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 8 Auslagen

- 1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens **€ 30,00** im Monat begrenzt.

§ 9

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils halbjährlich geleistet; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind. Ausnahme von dieser Regelung ist die Aufwandsentschädigung des/der Bürgermeister/in.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am **01.02.2024** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Änderung der Satzung vom 01.04.2017 außer Kraft.

Appel, den 23.01.2024

Kollmann

Der Bürgermeister

